

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TECHNISCHE WÄRMEERZEUGUNGSANLAGEN (AGB-TWA)

Groupe E Celsius AG

Route de Chantemerle 1 | www.groupe-e.ch | T. 026 352 68 00
1763 Granges-Paccot | info@celsius.ch

1. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Gegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Vertragsverhältnisse in Bezug auf die von Groupe E Celsius mittels technischer Wärmeerzeugungsanlagen erbrachten Energieleistungen.

Im Sinne dieser AGB gilt als:

- **Technische Anlagen:** sämtliche Geräte und Zubehörteile bis zur festgelegten physischen Grenze, die für die Erzeugung und Zufuhr der Wärmeenergie zur Infrastruktur des Kunden erforderlich sind. Groupe E Celsius ist alleinige Eigentümerin der technischen Anlagen und stellt deren Konzeption, Finanzierung, Realisierung, Betrieb, Unterhalt und Wartung sicher.
- **Infrastruktur des Kunden:** sämtliche Anlagen und Geräte, die in die Liegenschaft des Kunden integriert sind oder als Zubehör dazu dienen, die den technischen Anlagen nachgeschaltet sind und für die Verteilung der Wärmeenergie innerhalb der Liegenschaft oder für die Rückgewinnung dieser Energie erforderlich sind. Die Infrastruktur des Kunden, auch als Sekundäranlagen bezeichnet, steht im Eigentum des Kunden oder allenfalls eines Dritten, der sie in eigener Verantwortung betreibt und die Betriebs- und Wartungskosten trägt.
- **Kunde:** die natürliche oder juristische Person oder ihre ordnungsgemäss ermächtigten Begünstigten, als Eigentümerin einer Liegenschaft oder eines vergleichbaren Objekts, auf der/dem die Wärmeerzeugungsanlagen installiert sind und an die/das Groupe E Celsius eine oder mehrere Wärmeenergie(n) liefert.

1.2 Geltungsbereich, Vertragsunterlagen

Die vorliegenden AGB bilden die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen Groupe E Celsius und dem Kunden im Rahmen der Lieferung von Wärmeenergie, soweit diese über die technischen Anlagen erfolgt.

Groupe E Celsius erbringt ihre Dienstleistungen in der Regel als Contractor nach dem Contracting-Prinzip und

bleibt während der gesamten Vertragsdauer Eigentümerin der technischen Anlagen.

Die Erbringung der mit dem Kunden vereinbarten Dienstleistung(en) wird zusätzlich zu den vorliegenden AGB durch die für die jeweilige Dienstleistung geltenden Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) sowie in der Regel durch einen mit dem Kunden abgeschlossenen Einzelvertrag geregelt.

Die technischen Anlagen und die Infrastruktur des Kunden müssen fortlaufend den von Groupe E Celsius gemäss dem Stand der Technik festgelegten Anforderungen entsprechen. Überdies hat ihre Nutzung ausschliesslich entsprechend der Leistung, für die sie realisiert werden, unter Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen sowie der in der Schweiz geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen.

Abweichungen von diesen AGB sind schriftlich zu vereinbaren.

1.3 Eigentumsgrenze

Die physische Grenze zwischen den technischen Anlagen und der Infrastruktur des Kunden wird im Einzelvertrag festgelegt.

Jede Vertragspartei übernimmt die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, insbesondere die Wartungspflicht, für den Teil der Anlage, dessen Eigentümerin sie ist. Im Einzelvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

2. FÜR DIE LEISTUNGSERBRINGUNG ERFORDERLICHE ARBEITEN

2.1 Arbeiten zu Lasten von Groupe E Celsius

Die Erbringung der Leistungen von Groupe E Celsius erfordert die Realisierung der technischen Anlagen und deren Anbindung an die Infrastruktur des Kunden. Diese Arbeiten werden unter der Verantwortung von Groupe E Celsius durchgeführt.

Grössere Unterhalts-, Wartungs- oder Erneuerungsarbeiten der technischen Anlagen werden, soweit vorhersehbar, ausserhalb der Heiz- bzw. Kühlperiode und in einem einzigen Arbeitsgang

ausgeführt. Der Zeitraum und die Dauer der Ausführung dieser Arbeiten werden von Groupe E Celsius im Einvernehmen mit dem Kunden festgelegt, sofern es sich um Arbeiten handelt, die zu einer Lieferunterbrechung von mehr als 6 Stunden während der Heiz- oder Kühlperiode führen.

2.2 Pflichten zu Lasten des Kunden

Der Kunde hat während der gesamten Dauer der Leistungserbringung durch Groupe E Celsius die folgenden Bedingungen und Arbeiten zu garantieren:

- Dimensionierung, Realisierung und Betrieb in einer Weise, dass die Nachfrageschwankungen, die normale Wartung sowie die Erneuerung oder Anpassung der Infrastruktur an neue Technologien aufgefangen werden;
- Wasseraufbereitung in der Sekundärverteilung sowie Steuerung, Regulierung, Kontrolle und Optimierung der Infrastruktur des Kunden;

Die Inbetriebnahme der Infrastruktur des Kunden muss in Abstimmung mit Groupe E Celsius erfolgen, grundsätzlich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der technischen Anlagen.

Erweist sich der Rückbau der alten Anlagen des Kunden (Heizkessel, Brenner, Entgasen, Ausserbetriebnahme und allfälliger Rückbau des Tanks, Zurverfügungstellung des notwendigen Raums für die Installation der neuen technischen Anlagen) als notwendig, so hat der Kunde für die entsprechenden Arbeiten aufzukommen.

Der Kunde verpflichtet sich, Groupe E Celsius vorab über geplante Änderungen an seiner Infrastruktur zu informieren, die Auswirkungen auf die Installation und den Betrieb der technischen Anlagen haben könnten. Bei Bedarf passt Groupe E Celsius ihre technischen Anlagen entsprechend an, grundsätzlich auf Kosten des Kunden.

2.3 Zurverfügungstellung eines Raums, Zutrittsrecht und Dienstbarkeiten

Der Kunde hat Groupe E Celsius einen angemessenen Raum zur Verfügung zu stellen, um die für die Erbringung der Leistung erforderlichen technischen Anlagen unterzubringen. Dieser Raum muss den Anforderungen der geltenden Vorschriften entsprechen und über die gängigen Annehmlichkeiten (Wasser, Strom usw.) verfügen. Er wird während der gesamten Betriebsdauer der technischen Anlagen mit den notwendigen Zutrittsrechten zur Verfügung gestellt. Sind für die Installation der technischen Anlagen Anpassungen des Raumes erforderlich, so gehen diese zu Lasten des Kunden.

Zu diesem Zweck erteilt der Kunde Groupe E Celsius schriftlich die Genehmigung und alle damit verbundenen Rechte. Diese Rechte können, auf Verlangen von Groupe E Celsius oder wenn es die Verhältnisse erfordern, als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden. Jegliche Rechte, Bewilligungen oder Dienstbarkeiten für den Betrieb der technischen Anlagen sind vom Kunden kostenlos zu erteilen bzw. einzuräumen. Die Kosten für die administrativen Formalitäten (Notariatsgebühren,

Grundbuchgebühren) gehen zu Lasten von Groupe E Celsius.

3. TECHNISCHE MERKMALE

Groupe E Celsius verpflichtet sich, dem Kunden die erforderlichen Heizleistung (Summe der für Heizung/Kühlung, Warmwasseraufbereitung und gegebenenfalls weitere Bedürfnisse erforderlichen Leistungen) zur Verfügung zu stellen. Die mit dem Kunden für seinen Anschluss vereinbarte Leistung und die entsprechende Tarifgestaltung sind in seinem Einzelvertrag festgelegt.

Groupe E Celsius ist berechtigt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die vom Kunden bezogene Leistung auf die vertraglich vereinbarte Maximalleistung zu beschränken. Jede Partei hat in ihren jeweiligen Anlagen – Vorlauf und Rücklauf – für Temperaturen zu sorgen, die den Anforderungen und technischen Vorschriften von Groupe E Celsius entsprechen.

Eine Änderung der vom Kunden bezogenen Leistung ist nur auf ausdrücklichen Antrag hin möglich und bedarf der schriftlichen Zustimmung von Groupe E Celsius. Eine Änderung der bezogenen Leistung bedingt eine Anpassung des Tarifs und des Anschlussbeitrags. Alle übrigen sich daraus ergebenden Kosten und Aufwendungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. VERGÜTUNG DER ERBRACHTEN LEISTUNG

Die der Groupe E Celsius geschuldete Vergütung umfasst einmalige Kosten für die Realisierung und Installation der technischen Anlagen, Fixkosten sowie Kosten im Zusammenhang mit der vereinbarten Dienstleistung. Die jeweils gültigen Tarifbestimmungen sind im Einzelvertrag festgelegt.

Die angegebenen Tarife verstehen sich netto, ohne Mehrwertsteuer und sonstige Gebühren.

5. FAKTURIERUNG UND BEZAHLUNG

5.1 Fakturierung

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Rechnung genannten Frist oder, wenn eine entsprechende Angabe fehlt, innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum zu begleichen. Die Zahlung kann mittels des auf den Kunden ausgestellten Einzahlungsscheins oder via Banküberweisung, Postzahlung oder auf elektronischem Weg erfolgen. Ohne die ausdrückliche und vorherige Zustimmung von Groupe E Celsius sind keine Abzüge oder Ratenzahlungen durch den Kunden zulässig.

Die Regeln dieser Ziffer 5 finden grundsätzlich auf jede von Groupe E Celsius ausgestellte Rechnung Anwendung. Die Rechnungs- und Zahlungsmodalitäten für die jeweiligen Dienstleistungen sind in den auf die bezogene(n) Dienstleistung(en) anwendbaren Besonderen Geschäftsbedingungen präzisiert oder im Einzelvertrag des Kunden festgelegt.

5.2 Verrechnungsverbot

Der Kunde verzichtet darauf, allfällige Forderungen, die er gegenüber Groupe E Celsius hat, mit Rechnungen von Groupe E Celsius zu verrechnen.

5.3 Folgen bei Zahlungsverzug

Nach Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist können dem Kunden verzugsbedingte Zusatzkosten (Erinnerungs-, Mahn- und Inkassogebühren) von CHF 30.- pro Mahnung sowie Verzugszinsen von 5 % pro Jahr in Rechnung gestellt werden.

Nach Mahnung und Ansetzung einer letzten schriftlich mitgeteilten Frist ist Groupe E Celsius berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen, wenn der Kunde die Rechnungen nicht gemäss den erwähnten Anforderungen bezahlt und/oder wenn er im Falle von Zweifeln an seiner Zahlungsfähigkeit keine ausreichende Sicherheit für die Zahlung der zu erbringenden Leistungen leistet.

Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zum Schutz seiner Anlagen und Geräte und zur Vermeidung von Schäden im Falle einer Unterbrechung der Lieferung durch Groupe E Celsius zu treffen.

Die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses kann erst nach Bezahlung der ausstehenden Rechnungen und nach Hinterlegung ausreichender Sicherheiten erfolgen. Die diesbezüglichen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Vorbehältlich der Einhaltung der oben genannten Bestimmungen lehnt Groupe E Celsius jegliche Haftung für direkte oder indirekte Sachschäden oder wirtschaftliche Nachteile ab, die dem Kunden entstehen könnten.

6. VERSICHERUNG, HAFTUNG

Jede Partei trägt die Kosten für die Unterhalts- oder Wartungsarbeiten an den sich in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen und schliesst alle damit zusammenhängenden Verträge, insbesondere betreffend Versicherungen, ab.

Bei Schäden, die einer Vertragspartei oder einem Dritten durch Anlagen und Geräte der anderen Vertragspartei verursacht werden, gehen die Kosten für Reparaturen und Entschädigungen zu Lasten der für den Schaden verantwortlichen Partei. Die Parteien schliessen im Falle von indirekten Schäden oder reinen Vermögensschäden gegenseitig jegliche Entschädigung aus, ausser bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit der für den Schaden verantwortlichen Partei. Art. 8.1 der vorliegenden AGB bleibt vorbehalten.

7. DATENVERARBEITUNG

Im Rahmen der in diesen AGB geregelten Vertragsverhältnisse werden die personenbezogenen Daten gemäss der *Allgemeinen Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Groupe E* verarbeitet. Diese ist unter www.groupe-e.ch abrufbar.

Groupe E Celsius verarbeitet keine sensiblen Daten im Sinne der zum Zeitpunkt der Annahme dieser AGB geltenden Rechtsvorschriften.

Mit dem Eingehen eines Vertragsverhältnisses mit Groupe E Celsius ermächtigt der Kunde letztere, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten für die ordnungsgemässe Erbringung der Leistungen und

Dienstleistungen, die Gegenstand ihres Vertragsverhältnisses sind, sowie für alle in der Allgemeinen Richtlinie genannten Zwecke zu verarbeiten.

Gesetzliche Bestimmungen und Pflichten zur Verarbeitung von Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person (Kunde, Anbieter oder andere) bleiben vorbehalten.

8. BEGINN UND ENDE DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

8.1 Grundsatz

Groupe E Celsius trifft die Entscheidung für die Realisierung und Inbetriebnahme technischer Anlagen bei einem Kunden unter Berücksichtigung verschiedener technischer und wirtschaftlicher Bedingungen oder Faktoren sowie der Einholung der erforderlichen Bewilligungen. Der Kunde verpflichtet sich, die Realisierung des Anschlusses auf den so angekündigten Termin zu akzeptieren.

Groupe E Celsius übernimmt keine Haftung für Verzögerungen im Zusammenhang mit der Realisierung oder Inbetriebnahme der technischen Anlagen. Vorbehalten bleiben Fälle von Grobfahrlässigkeit seitens Groupe E Celsius.

8.2 Vertragsdauer und Kündigung

Die Dauer sowie die Kündigungsbedingungen des Vertragsverhältnisses sind im Einzelvertrag geregelt. Grundsätzlich bleibt das Vertragsverhältnis mit Groupe E Celsius in Kraft, solange die technischen Anlagen funktionsfähig sind und eine Dienstleistung durch Groupe E Celsius erbracht wird. Es beginnt an dem im Einzelvertrag festgelegten Datum oder, in Ermangelung einer Angabe, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der technischen Anlagen.

Bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse der angeschlossenen Liegenschaft hat der Kunde seine Rechte und Pflichten gegenüber Groupe E Celsius auf den neuen Eigentümer zu übertragen und Groupe E Celsius alle notwendigen Informationen zu übermitteln. Andernfalls ist der Kunde verpflichtet, sämtliche der Groupe E Celsius entstandenen Schäden, einschliesslich des entgangenen Gewinns, vollumfänglich zu ersetzen.

Kündigt der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen zur Realisierung der technischen Anlagen oder für eine oder mehrere von Groupe E Celsius zu erbringende Dienstleistung(en) vor Beginn der Leistungserbringung und aus Gründen, die Groupe E Celsius nicht zu vertreten hat, so hat er Groupe E Celsius für die im Hinblick auf die Lieferung bereits investierten Kosten zu entschädigen und gegebenenfalls auch für den entstandenen finanziellen Schaden aufzukommen.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses kann Groupe E Celsius dem Rückkauf der technischen Anlagen durch den Kunden zustimmen. Der Rückkaufswert wird unter Berücksichtigung des Zustandes und des Verkehrswertes der jeweiligen Anlagen sowie einer an die technische Lebensdauer

gebundenen Abschreibung gemäss den einschlägigen Branchenempfehlungen berechnet.

9. ANWENDBARES RECHT, ÄNDERUNGEN

Diese AGB sowie die sich daraus ergebenden Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Die vorgenannten Vertragsverhältnisse sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragbar. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Eine solche Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Vertrag auf eine Gesellschaft übertragen wird, die direkt oder indirekt mehrheitlich im Besitz der Muttergesellschaft des Konzerns ist, dem die Groupe E Celsius angehört.

Bei Streitigkeiten betreffend das Vertragsverhältnis bemühen sich Groupe E Celsius und der Kunde vorrangig um eine gütliche Lösung. Sollte keine einvernehmliche Regelung zustande kommen, wird der Fall den zuständigen ordentlichen Gerichten unterbreitet. Gerichtsstand ist nach Wahl der Streitparteien der Wohnsitz des Kunden oder der Sitz der Groupe E Celsius.

10. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB laufen die unter den bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehenden oder erneuerten Vertragsverhältnisse bis zu ihrem ordentlichen Vertragsende weiter.

Die im Einzelvertrag des Kunden vorgesehene Dauer sowie abweichende Kündigungsmodalitäten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages oder der Annahme der von Groupe E Celsius erbrachten Leistung erklärt der Kunde, dass er die vorliegenden AGB als Grundregeln für sein Vertragsverhältnis mit der Groupe E Celsius für die mit den technischen Anlagen verbundenen Leistungen anerkennt.

Diese AGB treten für alle Kunden am 01.01.2021 in Kraft. Sie heben alle früheren Versionen auf und ersetzen diese.

Diese AGB werden auf der Website www.groupe-e.ch auf Französisch und Deutsch publiziert. Beide Versionen sind verbindlich. Auf Anfrage erhält der Kunde ein Papierexemplar.

Groupe E Celsius AG

1. Dezember 2020